OBERLANDESGERICHT DRESDEN

Ausfertigung

Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 7 U 146/18
Landgericht Dresden, 2 O 199/17

Verkündet am: 27.09.2018

Reinke
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht Weidelhofer als Einzelrichter

13-11-'18 13:10 VON- Arens Kordel Richter 0851205607? T-457 P0001/0009 F-393

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2018 am 27.09.2018

für Recht erkannt:

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 18.01.2018 - 2 O 199/17 - wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

A.

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wurde gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

B.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Denn der im Berufungsrechtszug allein noch im Streit stehende Anspruch des Klägers auf restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.593,79 € ist in voller Höhe begründet.

a)

Zutreffend hat das Landgericht im angefochtenen Urteil hierzu ausgeführt, dass die streitgegenständliche Mietwagenkostenrechnung in Höhe von 2.040,04 €, auf welche die Beklagte le-

13-11-'18 13:10 VON- Arens Korde| Richter 03512056077 T-457 P0002/0009 F-383

diglich 446,25 EUR gezahlt hat, deutlich unterhalb der maßgeblichen Tarife aus dem einschlägigen Schwacke-Mietpreisspiegel liegt.

b)

Der erkennende Senat zieht - auch in geänderter Besetzung - weiterhin in ständiger Rechtsprechung als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO diesen Schwacke-Mietpreispiegel (ggf. mit Abschlägen, vgl. Senatsurteil vom 15.04.2015, Az: 7 U 1067/14) heran. Aufgrund einer entsprechenden Absprache der mit Verkehrsunfallrecht befassten Zivilsenate des OLG Dresden errechnet der 7. Zivilsenat allerdings seine Verleichsvorschläge bei Mietwagenkosten auf der Basis des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke und Fraunhofer - was ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 23.08.2018 auch im vorliegenden Fall so gehalten wurde.

Der Schwacke-Mietpreisspiegel kann nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Schätzung des „Normaltarifs" im maßgeblichen Postleitzahlengebiet als geeignete Schätzgrundlage verwendet werden (vgl. nur BGH, Urteil vom 17.05.2011 - Az.: VI ZR 142/10).

c)

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf die Schadenshöhe lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden; ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Allein der Umstand, dass - wie hier - die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führten können, genügt noch nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage (die Beklagte favorisiert insoweit die „Fraunhofer-Liste") zu begründen.

Zudem darf das Gericht im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles von diesen Listen - gegebenenfalls durch Abschläge oder Zuschläge auf den Normaltarif - abweichen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/11).

d)

In diesem Kontext überzeugen die fallbezogenen Einwendungen der Beklagten gegen die erfolgte Schadenschätzung auf Grundlage der Schwacke-Liste nicht. Soweit diese - überdies erstmals im Berufungsrechtszug - insgesamt drei Screenshots von Internetofferten der Firmen Avis, Europcar und Sixt aus dem April 2018 vorlegt (Anlagen BB 3 bis BB 5) sind diese in

13-11-'18 13:10 VON- Arens Kordel Richter 0851206807? T-457 P0003/0009 F-393

der Gesamtschau der von Klägerseite dargelegten Anmietsituation im November 2016 nicht hinreichend vergleichbar, um aufzuzeigen, dass sich etwaige Mängel der Schätzgrundlage auf die hiesige konkrete Anmietsituation in erheblichem Umfang ausgewirkt hätten.

e)

Die von der Beklagten vorgelegten „Screenshots" sind nämlich schon nicht geeignet, ein deutlich niedrigeres Gesamtentgelt für ein *in sämtlichen Merkmalen und Anmietbedingungen konkret vergleichbares Fahrzeug im entsprechenden Anmietzeitraum* darzulegen:

Denn den von der Beklagten vorgelegten „Screenshots" ist bereits nicht zu entnehmen, dass die im Zeitpunkt der Anmietung des Unfallersatzwagens (25.11.2016) noch nicht genau feststehende Reparatur- und damit Mietdauer auch bei einer Buchung der von der Beklagten vorgelegten Internet-Tarife zunächst hätte offenbleiben bzw. unproblematisch verkürzt oder verlängert werden können. Vielmehr ist nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Klägers in der Berufungserwiderung davon auszugehen, dass im Falle einer unklaren Anmietdauer und einem jederzeitigen Rückgaberecht für das Fahrzeug ein Mietwagenunternehmen zumindest deutlich höhere Mietwagenpreise verlangen würde, falls in derartigen Fällen - was die Beklagte überdies nicht vorgetragen hat - überhaupt Internetbuchungen mit zunächst offenen Anmietzeiten möglich sind.

f)

Unabhängig davon ergibt sich aus keinem der drei von der Beklagten vorgelegten „Screenshots", welche der dort genannten Zusatzoptionen tatsächlich gebucht worden sind. Die genannten Endpreise sind mithin auch nicht transparent dargelegt, was einer Vergleichbarkeit ebenfalls entgegensteht.

Zudem müssten nach den vorgelegten vertraglichen Gestaltungen diese Fahrzeuge generell bei den Mietwagenanbietern abgeholt werden, was einem Geschädigten nach der Rechtsprechung des Senates jedoch regelmäßig nicht zumutbar ist.

Nach alledem fehlt es an der notwendigen Vergleichbarkeit der von der Beklagten behaupteten Preise mit dem vom Kläger tatsächlich vereinbarten Mietpreis.

g)

Soweit die Beklagte moniert, der Kläger hätte vor Vertragsschluss Vergleichsangebote auf

13-11-'18 13:10 VON- Arens Korbel Richter 03512056077 T-457 P0004/0009 F-393

dem örtlichen Markt einholen müssen, verweist der Senat auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ein derartiger Anlass für den Geschädigten, nach einem günstigeren Tarif als den ihm angebotenen zu fragen oder weitere Erkundigungen einzuholen, im Regelfall nur dann besteht, wenn sich diesem auf Grund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen der Schwacke-Liste Bedenken, wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifes hätten aufdrängen müssen (vgl. hierzu allgemein: BGH, Urteil vom 04.07.2006, Az.: VI ZR 237/05). Der Senat ist der Überzeugung, dass sich ein in diesem Sinne beachtliches Missverhältnis in der Regel dem Geschädigten nur dann aufdrängen muss, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50% überschritten worden ist. Eine solche - freilich pauschalierte - Wertrelation hält sich zum einen in den Grenzen des von § 287 ZPO eröffneten Ermessens und befriedigt zum anderen das Bedürfnis des Rechtsanwenders sowie der Instanzgerichte nach handhabbaren, praxistauglichen Vorgaben für die Schadensabwicklung im Alltag. Es dient damit nicht zuletzt auch der Rechtsanwendungsgleichheit als Teil der Rechtssicherheit.

Hier war in diesem Zusammenhang beachtlich, dass die dem Kläger angebotenen und in Rechnung gestellten Mietwagenkosten deutlich unter den einschlägigen Tarifen aus der Schwacke-Liste liegen. Daher musste sich dem Kläger auch keine Bedenken wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Mietpreises aufdrängen.

h)

Soweit die Beklagte rügt, das Landgericht habe bei seinen Berechnungen einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % unterlassen, greift ein derartiger Abzug nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Urteil vom 26.03.2014, Az: 7 U 1110/13 m.w.N.) dann nicht, wenn - wie hier (Mietwagenklasse 7 statt Mietwagenklasse 8, vgl. Anlagen K 3 und K 5) - ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet worden ist.

i)

Bei diesem Ergebnis (Schätzung der Mietwagenkosten auf der Basis der maßgeblichen Tarife der Schwacke-Liste) kann auch dahin stehen, ob - wie der Senat bereits im Rahmen der rechtlichen Erörterung der Sache mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2018 erwogen hat - vorliegend eine Herabsetzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten um 20 % gerechtfertigt wäre, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Mietfahrzeug unstreitig nicht um ein sogenanntes „*Selbstfahrervermietfahrzeug*" handelt. Der Senat hat diesbezüglich deutlich gemacht - und hält hieran fest -, dass er für diesen Umstand jedenfalls

13-11-'18 13:15 VON- Arens Korde Richter 03512056077 T-458 P0005/0009 F-393

keinen höheren Abschlag als die in der Kommentarliteratur vereinzelt vorgeschlagenen 20 % (vgl. hierzu Jahnke in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 25. Auflage, § 249 BGB Rn. 221 a) für angemessen halten würde. Würde man jedoch einen derartigen Abschlag von 20 % auf die nach der einschlägigen Schwacke-Liste erstattungsfähigen Mietwagenkosten vornehmen, so läge der Endbetrag noch über den hier vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten, weshalb die Berufung selbst im Falle der Zubilligung eines solchen Abschlages keinerlei Erfolg haben würde.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichts. Wie bereits vorstehend aufgeführt, sieht sich der Senat mit seiner ständigen Rechtsprechung im Einklang mit derjenigen des Bundesgerichtshofs zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten.

Weidelhofer

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Dresden, 27.09.2018

FREISTAAT SACHSEN OBERLANDESGERICHT DRESDEN

Reinke
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

13-11-'18 13:15 VON- Arens Korde| Richter 03512056077 T-458 P0006/0009 F-393

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☒ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrene km)
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Not- und Eilsituation
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Polizeiklausel
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☒ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☒ Internetangebote
- ☐ Örtliche Zuständigkeit
- ☐ DAT